

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

SO Sondergebiet, Zweckbestimmung: Freiflächensolaranlage

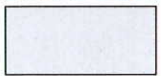
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze



überbaubare Grundstücksflächen



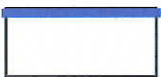
nicht überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen



Modultische



vorhandene Flurstücksgrenze

66

Flurstücksnummer

Flur 22

Flurnummer

10,0

Maßzahl in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1. Das Sondergebiet „Freiflächensolaranlage“ dient der Realisierung einer Freiflächensolaranlage.
2. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung), Zuwegungen und Wartungsflächen.
3. Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten Plangebiet bis zu einer Tiefe von 0,8m zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sind bis zu einer Höhe von 3,5m über dem jeweiligen Gelände zulässig. Unter den Solarmodultischen ist eine lichte Höhe von mindestens 0,5m einzuhalten.

Nebenanlagen wie Wechselrichter mit Einhausung sowie Einfriedigungen (Hecken oder transparente Zäune) sind bis zu einer Höhe von 3m zulässig.

Unter Zaunanlagen ist auf mindestens 5% der Gesamtlänge ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante Zaunanlage einzuhalten.

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

Altlasten

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/940) sowie die Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung (Tel. 02931/82-0) umgehend zu informieren.

Umgang mit Bodendenkmälern

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax.: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).